

# **Satzung des Vereins Kulturnetzwerk Unikino Gegenlicht e.V.**

## **§ 1 Vereinsname und Sitz**

(1.1) Der Verein führt den Namen Kulturnetzwerk Unikino Gegenlicht und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(1.2) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(1.3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck**

(2.1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2.2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kinokultur an der Universität Oldenburg insbesondere im finanziellen Bereich der studentischen Initiative Unikino Gegenlicht. Aber auch das Programm, Umbauten und ehrenamtliche Arbeit sollen finanziell unterstützt werden. Dafür sollen Spenden eingeworben werden oder durch Aktionen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen an der Universität das Medium Film gefördert werden. Auch der Erwerb von Verleihrechten und der anschließende Verleih von kulturell wertvollen Filmen soll zur anschließenden finanziellen Unterstützung des Unikinos Gegenlicht durchgeführt werden.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

(3.1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(4.1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

(4.2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4.3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(4.4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4.5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(5.1) Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

(5.2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

(5.3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5.4) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(5.5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(5.6) Alle Mitglieder werde per Mail eingeladen bzw. alternativ per Post

(5.7) Die Mitgliederversammlung und dort stattfindende Wahlen dürfen auch online erfolgen über geeignete Plattformen, die eine ausreichende Privatsphäre bieten.

(5.8) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmrechte ausüben.

(5.9) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(5.10) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

(5.11) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (5.11a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- (5.11b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- (5.11c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- (5.11d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer:innen sowie Entgegennahme derer Berichte und ggf. die Erstellung einer Prüfungsordnung
- (5.11e) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

## **§ 6 Der Vorstand**

(6.1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es wird angestrebt bei gleicher Eignung den Vorstand geschlechtsparitätisch zu besetzen.

(6.2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(6.3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6.4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(6.5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(6.6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(6.7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.

(6.8) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 6.7 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

(6.9) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6.10) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(6.11) Der Vorstand lädt schriftlich (per E-Mail oder alternativ per Post) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(6.12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6.13) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein. Die Hälfte der Mitglieder des neu gewählten Vorstands müssen aktuell oder ehemalige eingeschriebene Studierende der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein, die am Unikino GEGENLICHT selbst mitwirken oder mitgewirkt haben.

(6.14) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(6.15) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber dem gesamten Vorstand zu erklären.

(6.16) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

(7.1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(7.2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

## **§ 8 Haftung und Auslagenersatz**

(8.1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8.2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(8.3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

(9.1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis für das Cine k Oldenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.